

NoVA-Änderungen für den Fahrzeughandel

Mag. Gregor Schmoigl

Webinar, 8.5.2025

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Agenda

Agenda

Abschaffung NoVA für Fahrzeuge der Klasse N1

03

NoVA-Vergütung gem § 6 Abs 9 NoVAG

18

Abschaffung der NoVA für Fahrzeuge der Klasse N1

Einführung und Abschaffung der NoVA für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung

Rechtslage bis 30.6.2021

- Entscheidend war die **zollrechtliche Einordnung** von Kraftfahrzeugen.
- Unter die **Position 8704 der KN** fallende **Kraftfahrzeuge** für den Transport von Waren haben nicht als „Kraftfahrzeuge“ iSd NoVAG gegolten und sind folglich **nicht der NoVA unterlegen**.

Rechtslage seit 1.7.2021 (BGBl I Nr 18/2021)

- Entscheidend ist die **kraftfahrrechtliche Einordnung** von Kraftfahrzeugen.
- **Kraftfahrzeuge** zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (**Klasse N1**) gelten seither als „Kraftfahrzeuge“ iSd NoVAG und **unterliegen** folglich vom Grundsatz her **der NoVA**.

Rechtslage ab 1.7.2025

- Die **Abschaffung der NoVA** (bzw Befreiung von der NoVA) für alle Kraftfahrzeuge der Klasse N1 ab 1.7.2025 wurde am 12.3.2025 im Ministerrat beschlossen.
- Es liegt derzeit jedoch noch **kein Gesetzesentwurf** hinsichtlich der rechtlichen Umsetzung der geplanten Abschaffung vor (Stand 6.5.2025)
- Die nachstehenden Ausführungen gelten daher **vorbehaltlich der konkreten rechtlichen Umsetzung**.

Einführung und Abschaffung der NoVA für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung

Derzeit offene Fragen iZm der Abschaffung der NoVA-Pflicht für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung

- Wird die Abschaffung der NoVA tatsächlich **mit 1.7.2025 in Kraft treten?**
- Wie wird die Abschaffung der NoVA **rechtlich umgesetzt?**
- Sind **sämtliche Fahrzeuge der Klasse N1** von der Abschaffung der NoVA **umfasst** (insbesondere auch Pickups)?
- Wie ist die **Rechtsauffassung der Finanzverwaltung** zu Zweifelsfragen iZm der Abschaffung der NoVA?
- Welche Auswirkungen hat die Abschaffung der NoVA für die **Lieferung von Neufahrzeugen im Inland?**
- Welche Auswirkungen hat die Abschaffung der NoVA für **im Inland der NoVA unterlegene Gebrauchtfahrzeuge?**
- Wie ist mit bisher **im EU-Ausland zugelassenen Gebrauchtfahrzeugen** umzugehen?
- Wie ist mit bisher **im Nicht-EU-Ausland zugelassenen Gebrauchtfahrzeugen** umzugehen?
- Wie ist mit **Vorführfahrzeugen** umzugehen?
- Wie ist mit **Tageszulassungen** umzugehen?
- Ist künftig noch eine **NoVA-Vergütung beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen ins Ausland** möglich?

Wird die Abschaffung tatsächlich mit 1.7.2025 in Kraft treten?

Es liegen derzeit keine gegenteiligen Informationen vor uns ist somit von einem Inkrafttreten am 1.7.2025 auszugehen.

Wie wird die Abschaffung der NoVA rechtlich umgesetzt?

Bis zur Einführung der NoVA für Fahrzeuge der Klasse N1 am 1.7.2021 sind Fahrzeuge zur Güterbeförderung (Position 8704 der KN) nicht der NoVA unterlegen.

Naheliegenderweise werden daher Vorgänge in Bezug auf Fahrzeuge der Kategorie N1 ab 1.7.2025 wiederum von vornherein nicht der NoVA unterliegen (dh die Steuerbarkeit abgeschafft und nicht eine Steuerbefreiung eingeführt).

- D.h. es wird die Steuerbarkeit für derartige Fahrzeuge abgeschafft und nicht eine Steuerbefreiung eingeführt.
- Die nachfolgenden Überlegungen beruhen auf dieser Prämisse.

Andererseits werden lt. Beschluss des Ministerrats alle Fahrzeuge der Kategorie N1 von der NoVA „befreit“ und wird nicht die NoVA für derartige Fahrzeuge abgeschafft.

- Es könnte sich hierbei jedoch lediglich um eine rechtlich unpräzise Formulierung handeln.

Sind sämtliche Fahrzeuge der Klasse N1 von der Abschaffung der NoVA umfasst?

Lt Beschluss des Ministerrats sind „alle“ Fahrzeuge der Kategorie N1 von der Abschaffung der NoVA bzw Befreiung von der NoVA umfasst.

Grundsätzlich sollten daher insbesondere auch unter die Kategorie N1 fallende Pickups von der Neuregelung umfasst sein.

- Es bleibt jedoch abzuwarten, ob der Gesetzgeber **allfällige Ausnahmen** für bestimmte unter die Kategorie N1 fallende Fahrzeuge vorsieht.
- Derartige Ausnahmen könnten jedoch mE allfällig in der Praxis zu erheblichen **Abgrenzungsschwierigkeiten** führen.

Wie ist die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu Zweifelsfragen iZm der Abschaffung der NoVA?

Derzeit bestehen noch keine allgemein veröffentlichten Aussagen der Finanzverwaltung zur geplanten Neuregelung.

- Derartige Aussagen könnten jedoch **nach Vorliegen eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses** veröffentlicht werden.
- Annahmegemäß werden entsprechende Aussagen **spätestens in den nächsten KfzBStR-Wartungserlass eingearbeitet**.

Allfällig könnten die Gesetzesmaterialien nähere Aufschlüsse zu Zweifelsfragen iZm der Neuregelung bringen.

Welche Auswirkungen hat die Abschaffung der NoVA für die Lieferung von Neufahrzeugen im Inland?

Annahmegemäß wird die Neuregelung für Vorgänge ab dem 1.7.2025 in Kraft treten.

- Ob irgendwelche besonderen **Übergangsbestimmungen** geregelt werden, ist derzeit **nicht bekannt**.
 - Da die Neuregelung aus Sicht des Steuerpflichtigen vorteilhaft ist, werden mE **keine Übergangsbestimmungen** normiert.
 - Für Lieferungen von Neufahrzeugen durch Fahrzeughändler im Inland ist daher von einer **Anwendbarkeit der Neuregelung ab dem 1.7.2025** auszugehen.
 - Als Zeitpunkt der Lieferung ist idZ die **Übertragung der Verfügungsmacht** zu verstehen (KfzBStR Rz 401).

Beispiel

- Es wurde am **6.5.2025** ein **Kaufvertrag** zwischen einem österreichischen Fahrzeughändler und einem österreichischen Privatkunden über ein Neufahrzeug der Kategorie N1 geschlossen.
- Der österreichische Fahrzeughändler erhält das Fahrzeug vom Hersteller/Generalimporteur am **27.6.2025** angeliefert und erfolgt am **2.7.2025** die **Übergabe an den Kunden**.
- Es entsteht **keine NoVA**, da der NoVA-Tatbestand (Lieferung des Fahrzeugs durch den Fahrzeughändler) erst nach Abschaffung der NoVA für Fahrzeug der Kategorie N1 verwirklicht wird.

Welche Auswirkungen hat die Abschaffung der NoVA für im Inland der NoVA unterlegene Gebrauchtfahrzeuge?

Das NoVAG sieht derzeit für derartige Fälle keine NoVA-Vergütung vor

- Die bereits in der Vergangenheit entstandene für das Fahrzeuge entstandene NoVA-Belastung bleibt aufrecht.
- Dies könnte zu einer **Ungleichbehandlung** von bisher im Inland und im Ausland zugelassenen Fahrzeugen führen.
- Umgekehrt ist mE die **Einführung einer NoVA-Vergütung** für derartige Fälle **unwahrscheinlich**.
 - Es könnte ansonsten zu einer NoVA-Entlastung auch für den Zeitraum von 1.7.2021 bis 1.7.2025 kommen.

Beispiel

- Ein im **Mai 2022 in Österreich erworbene Neufahrzeug** der Kategorie N1 wird im August 2025 vom bisherigen Eigentümer an einen Fahrzeughändler und anschließend im **September 2025 vom Fahrzeughändler an einen Kunden weiterveräußert**.
- Der **Verkauf des Fahrzeugs im Mai 2022** ist auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage **der NoVA unterlegen**.
- Es besteht nach derzeitiger Rechtslage **keine (anteilige) Vergütungsmöglichkeit** hinsichtlich der im Mai 2022 entstandenen NoVA und bleibt das Fahrzeug somit im Ergebnis mit der NoVA belastet.

Wie ist mit bisher im EU-Ausland zugelassenen Gebrauchtfahrzeugen umzugehen?

Es wird iZm dem Erwerb aus dem EU-Ausland bzw dessen Weiterveräußerung durch einen Fahrzeughändler im Inland kein NoVA-Tatbestand gesetzt (vgl analog dazu auch Information der WKO).

- Dies unter der Annahme, dass Fahrzeuge der Kategorie N1 ab 1.7.2025 **nicht mehr als „Kraftfahrzeuge“ iSd NoVAG gelten**.
- Diese Argumentation führt jedoch zu einer **Besserstellung von Fahrzeugen aus dem EU-Ausland**.

Beispiel

- Ein **im Mai 2022 in Deutschland erstmalig zugelassenes** Neufahrzeug der Kategorie N1 wird im August 2025 vom bisherigen (deutschen) Eigentümer an einen österreichischen Fahrzeughändler und anschließend **im September 2025 vom Fahrzeughändler an einen österreichischen Kunden weiterveräußert**.
- **Weder** der **Erwerb** des Fahrzeugs **noch** dessen **Weiterveräußerung** an den neuen Kunden führt zu einer **NoVA**.

Als Gegenargumentation könnte vorgebracht werden, dass § 6 Abs 8 NoVAG keine reine Tarifbestimmung darstellt.

- Die **Weiterveräußerung** des Fahrzeugs durch den Fahrzeughändler würde zu einer **NoVA** führen, da das Fahrzeug erstmalig zwischen 1.7.2021 und 30.6.2025 im EU-Ausland zugelassen wurde.
- Diese Argumentation findet mE derzeit jedoch **keine Deckung im Gesetzeswortlaut**.

Wie ist mit bisher im Nicht-EU-Ausland zugelassenen Gebrauchtfahrzeugen umzugehen?

Es wird iZm dem Erwerb aus dem Nicht-EU-Ausland bzw dessen Weiterveräußerung durch einen Fahrzeughändler im Inland kein NoVA-Tatbestand gesetzt.

- Dies unter der Annahme, dass Fahrzeuge der Kategorie N1 ab 1.7.2025 **nicht mehr als „Kraftfahrzeuge“ iSd NoVAG gelten.**
- Diese Argumentation führt jedoch zu einer **Besserstellung von Fahrzeugen aus dem Nicht-EU-Ausland.**

Beispiel

- Ein **im Mai 2022 in der Schweiz erstmalig zugelassenes** Neufahrzeug der Kategorie N1 wird im August 2025 vom bisherigen (schweizerischen) Eigentümer an einen österreichischen Fahrzeughändler und anschließend **im September 2025 vom Fahrzeughändler** an einen österreichischen Kunden **weiterveräußert.**
- **Weder der Erwerb** des Fahrzeugs **noch** dessen **Weiterveräußerung** an den neuen Kunden führt zu einer **NoVA.**

Eine Gegenargumentation auf Basis der Regelung gem § 6 Abs 8 NoVAG ist von vornherein nicht möglich.

- Dies deshalb, da **§ 6 Abs 8 NoVAG für außerhalb der EU** (bzw des EWR) **zugelassene Fahrzeuge** derzeit **nicht anwendbar** ist.

Wie ist mit Vorführfahrzeugen umzugehen?

Es wird iZm der Veräußerung des Fahrzeugs kein NoVA-Tatbestand gesetzt (vgl dazu auch [Information der WKO](#)).

- Dies unter der Annahme, dass Fahrzeuge der Kategorie N1 ab 1.7.2025 **nicht mehr als „Kraftfahrzeuge“ iSd NoVAG gelten**.
- Diese Argumentation gilt analog für andere begünstigte Fahrzeuge (zB Taxis, Fahrzeuge zur kurzfristigen Vermietung)

Beispiel

- Ein **im Mai 2025 als Vorführfahrzeug erstmalig zugelassenes** Fahrzeug der Kategorie N1 wird **im August 2025** von einem österreichischen Fahrzeughändler an einen österreichischen Kunden **veräußert**.
- Die Veräußerung des Fahrzeugs an den neuen Kunden und der damit verbundene Wegfall der begünstigten Nutzung führen zu **keiner NoVA**.

Als Gegenargumentation könnte vorgebracht werden, dass § 6 Abs 8 NoVAG keine reine Tarifbestimmung darstellt.

- Die **Veräußerung** des Fahrzeugs durch den Fahrzeughändler würde zu einer **NoVA** führen, da das Fahrzeug erstmalig zwischen 1.7.2021 und 30.6.2025 als Vorführfahrzeug zugelassen wurde.
- Diese Argumentation findet mE derzeit jedoch **keine Deckung im Gesetzeswortlaut**.

Wie ist mit Tageszulassungen umzugehen?

Es wird iZm der Veräußerung des Fahrzeugs kein NoVA-Tatbestand gesetzt (vgl dazu auch [Information der WKO](#)).

→ Dies unter der Annahme, dass Fahrzeuge der Kategorie N1 ab 1.7.2025 **nicht mehr als „Kraftfahrzeuge“ iSd NoVAG gelten**.

Beispiel

- Ein im Mai 2025 als Tageszulassung erstmalig zugelassenes Fahrzeug der Kategorie N1 wird im Juli 2025 von einem österreichischen Fahrzeughändler an einen österreichischen Kunden veräußert.
- Die Veräußerung des Fahrzeugs an den neuen Kunden und der damit verbundene Wegfall der begünstigten Nutzung führen zu **keiner NoVA**.
- **Achtung:** Wäre das **Fahrzeug bereits am 1.3.2025 als Tageszulassung zugelassen** worden, wäre aufgrund des Überschreitens der Dreimonatsfrist bereits am 1.6.2025 ein NoVA-Tatbestand verwirklicht worden und würde dies zu einer **NoVA** führen.
 - Eine NoVA könnte mE durch eine **Abmeldung des Fahrzeugs vor 1.6.2025** und eine Veräußerung ab 1.7.2025 vermieden werden.

Eine Gegenargumentation auf Basis der Regelung gem § 6 Abs 8 NoVAG ist von vornherein nicht möglich.

→ Dies deshalb, da **§ 6 Abs 8 NoVAG für Tageszulassungen** derzeit **nicht anwendbar** ist.

Ist künftig noch eine NoVA-Vergütung beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen ins Ausland möglich?

Es sollte iZm Fahrzeugen der Klasse N1 auch künftig eine NoVA-Vergütung gem § 12a NoVAG bei einem Verkauf ins Ausland möglich sein

→ Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ursprünglich ein NoVA-pflichtiger Tatbestand hinsichtlich des konkreten Fahrzeugs gesetzt wurde und es nicht bereits zu einer Vergütung gekommen ist (KfzBStR Rz 1253).

Beispiel

→ Ein **im März 2022 in Österreich NoVA-pflichtiges** Kraftfahrzeug der Kategorie N1 wird von einem österreichischen Fahrzeughändler erworben und anschließend **im August 2025** an einen Fahrzeughändler **nach Frankreich weiterverkauft**.
→ Es ist eine **NoVA-Vergütung** gem § 12a NoVAG **möglich**.

NoVA-Vergütung gem § 6 Abs 9 NoVAG

Ausgangslage



Sachverhalt

- Ein Eigentümer bzw Verwender eines gem **§ 3 Abs 1 Z 2 bzw § 3 Abs 3 NoVAG begünstigten Fahrzeugs** (zB Vorführfahrzeug, Taxi, Fahrzeug zur kurzfristigen Vermietung) veräußert dieses an einen Fahrzeughändler.
- Der Fahrzeughändler veräußert das Fahrzeug **ohne zwischenzeitliche Verwendung** an einen Endkunden.

Rechtsfolgen

- Die **Veräußerung vom begünstigten Verwender an den Fahrzeughändler** unterliegt der USt und gem § 1 Z 4 NoVAG der NoVA.
 - Die NoVA wird vom Nettoverkaufspreis berechnet und ist vom begünstigten Verwender zu erklären und abzuführen.
- Die **Veräußerung vom Fahrzeughändler an den Endkunden** unterliegt der USt, nicht jedoch der NoVA.
 - Die vom Fahrzeughändler an den begünstigten Verwender entrichtete NoVA stellt jedoch einen Kostenfaktor für den Weiterverkauf dar und erhöht den mit USt belasteten Weiterverkaufspreis.
- Es besteht gem § 6 Abs 9 NoVAG ein Anspruch auf Vergütung von 16,67% der angefallenen NoVA auf Ebene des „Erwerbers“.
 - Fraglich ist, ob der **Fahrzeughändler oder der Endkunde zur Vergütung der NoVA berechtigt** ist.

Ausgangslage



Ansicht der Finanzverwaltung (KfzBStR Rz 942)

- Der **Endkunde gilt als „Erwerber“** iSd § 6 Abs 9 NoVAG und ist dieser zur Vergütung der NoVA berechtigt.
- Da dem Endkunden die Höhe der angefallenen NoVA nicht bekannt ist, muss er diese beim Fahrzeughändler erfragen.
 - Ein offener Ausweis der NoVA als Rechnungsposten auf der Rechnung an den Endkunden ist nicht zulässig.

Ansicht des BFG (Erkenntnis vom 19.09.2024, RV/6100341/2023 und vom 12.03.2025, RV/7100754/2017)

- Als „Erwerber“ iSd § 6 Abs 9 NoVAG gilt derjenige bei dessen Erwerb die NoVA und USt zum letzten Mal von derselben BMGL berechnet wurden.
- Im gegenständlichen Fall **gilt somit der Fahrzeughändler als „Erwerber“** und ist zur Vergütung der NoVA berechtigt.
- Das Recht auf Vergütung der NoVA entsteht jedoch erst **zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung an den Endkunden**.

Achtung: Es wurde gegen beide Erkenntnisse eine Revision beim VwGH eingebbracht.

Für Ihre Fragen
stehen wir sehr gerne
zur Verfügung!



Gregor
Schmoiogl

+43 732 7093-2341
gregor.schmoiogl@leitnerleitner.com
A 4020 Linz, Kapuziner Straße 38

AUSTRIA

A 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38
+43 732 70 93-0
linz.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
+43 662 847 093-0
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 98 90-0
wien.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 426 100
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12
+43 512 55 77 55-0
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstraße 14
+43 7752 858 88
ried.office@leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4240 Freistadt, Galgenau 51
+43 7942 747 47
freistadt.office@leitnerleitner.com

A 6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 64
+43 5572 404 060
dornbirn.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15
+387 33 201 628
sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA

HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70
+385 1 60 64-400
zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC

CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5
+420 22 888 921
praha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 279 29-30
budapest.office@leitnerleitner.com

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5
+36 76 884 021
kecskemet.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3
+421 2 591 018-00
bratislava.office@leitnerleitner.com

SLOVENIA

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3
+381 11 655 51 05
beograd.office@leitnerleitner.com

SWITZERLAND

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6
+41 44 226 36 10
zuerich.office@leitnerleitner.com

Newsletter - bleiben wir verbunden

Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessanten Newsletter gleich online aus.



Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

